Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9411 — Parker-Hannifin Corporation/Lord Corporation)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 245/07)

1. Am 15. Juli 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Parker-Hannifin Corporation („Parker", Vereinigte Staaten);

— Lord Corporation („Lord", Vereinigte Staaten).

Parker übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Lord.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Bei Parker handelt es sich um die Holdinggesellschaft der Parker-Gruppe, die Technologien zur Kontrolle der Bewegungssteuerung, Flüssigkeitsreinigung, Flüssigkeits- und Kraftstoffkontrolle, Prozessausrüstung, Klimaanlagen, Kälteanlagen, elektromagnetische Abschirmung und Wärmemanagementprodukte herstellt.

— Lord ist ein globales und diversifiziertes Technologie- und Herstellerunternehmen, das einen unterschiedlichen Produktmix einschließlich Klebstoffe, Beschichtungen, Luft- und Bewegungssteuerungssysteme anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9411 — Parker-Hannifin Corporation/Lord Corporation

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax: +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.